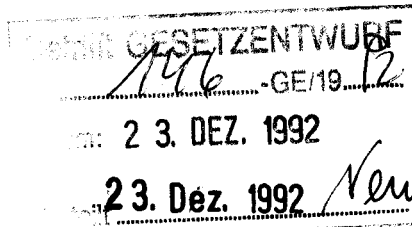




ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 W i e n



DVR: 0487864

PW/NC

Zl. 383/92

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rundfunk-
gesetz geändert wird (Rundfunkgesetznovelle 1992)
GZ. 680.000/2-V/4/92

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übermittlung des Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

In der vorliegenden Gesetzesänderung soll aufgrund der Verpflichtung, die sich aus dem EWR-Abkommen ergibt, die Richtlinie des Rates vom 03.10.1989 (Fernsehrichtlinie) in das Österreichische Recht eingeführt werden. Der Entwurf folgt diesem Auftrag und übernimmt die Bestimmungen der Richtlinie zum Teil wörtlich in das Österreichische Rundfunkgesetz. Daraus ergeben sich legistische Probleme insoferne, als es sich bei der EG-Richtlinie nicht um rechtlich verbindliche Normen, sondern offenbar um politische Absichtserklärungen handelt. Diktionen wie "im Rahmen des praktischen Durchführbaren" und "mit angemessenen Mitteln" lassen jedwede Auslegung zu und finden demgemäß in den Legistischen Richtlinien 1979 keine Deckung.

- 2 -

Die Anpassung des Rundfunkgesetzes an die Fernsehrichtlinie erfolgt:

- 1.) in der Quotenregelung für europäische Werke und für Werke unabhängiger Produzenten und
- 2.) in Bestimmungen über Werbung.

Zu 1.):

Sinn und Zweck der Fernsehrichtlinie ist Europa vor einer Überflutung von außereuropäischen Werken zu bewahren. Die Novelle definiert in Anlehnung an die Fernsehrichtlinie, was unter europäische Werke zu verstehen ist (§ 3 Abs. 2, 3, 4 und 5). In dieser Definition sind die Werke der österreichischen und europäischen Urheber, nämlich die der Musik, der Literatur und der Bildenden Kunst sowie die Leistungen der Interpreten, die für das Schaffen eines Filmes herangezogen werden, überhaupt nicht genannt. Den Interessen dieser Künstler wird das in § 3a Abs. 3 und 4 beschreibende Erfordernis der Zusammenarbeit mit in einem oder mehreren europäischen Staaten ansässigen Autoren und Arbeitnehmern nicht gerecht. Diese unbefriedigende Situation, die der Entwicklung und Förderung der Österreichischen Kunst entgegensteht, könnte durch eine Bestimmung vermieden werden, die gewährleistet, daß Werke und künstlerische Leistungen, die zum Entstehen eines Filmes beitragen, aus europäischer Hand (im Sinne des § 3 Abs. 2 des Entwurfes) stammen. Die Fernsehrichtlinie selbst zeigt den Weg hiezu auf. Sie sieht in ihrem Artikel 3 Abs. 1 ausdrücklich vor, daß die Mitgliedstaaten "strengere oder ausführlichere Bestimmungen in den von dieser Richtlinie erfaßten Bereichen vorsehen (kann)" können.

- 3 -

Zu 2.):

Bezüglich der Regelung der Fernsehwerbung können sich für die programmunterbrechende Werbung (Unterbrecherwerbung) rechtliche Probleme ergeben:

- a) Grundsätzliche Gefährdung der künstlerischen Substanz der Werke und
- b) eine mögliche Kollision mit geltendem Recht (Urheberpersönlichkeitsrecht) wird durch den letzten Satz von § 5b Abs. 1 nicht befriedigend verhindert, zumindest wäre den in Abs. 3 des § 5b genannten Bedingungen die weitere Bedingung der vorherigen Einholung der Zustimmung der Urheber hinzuzufügen.

Den übrigen Bestimmungen der Novelle über die Einschränkung der Werbung (inklusive Schleichwerbung und mittelbare Werbung) ist voll zuzustimmen.

Die Stellungnahme der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer und der Rechtsanwaltskammer für Kärnten ist angeschlossen.

Wien, am 17. Dezember 1992

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

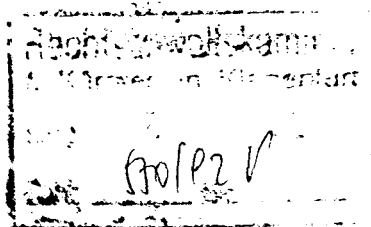


Dr. Schuppich

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär

Rechtsanwalt
Dr. ULRICH POLLEY
Neuer Platz 5 (Rainerhof)
9020 KLAGENFURT
Bank für Kärnten, Kto. 100-298783
Ktn. Landes- u. Hypothekenbank, Kto. 1-22780-7
BAWAG, Kto. 96410-717-775
Telefax (0 46 3) 51 12 04-33

P/1



Klagenfurt, am **07.12.92**
Tel. (0 46 3) 51 12 70, 51 13 70

An den
Ausschuß der
Rechtsanwaltskammer für
Kärnten
Purtscherstraße 1
9020 Klagenfurt

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf der Novelle zum Rundfunkge-
setz, GZ 550/92-P

Sehr geehrter Herr Präsident!
Sehr geehrte Herren Kollegen!

Sie haben mir den Entwurf des Bundeskanzleramtes für eine Novel-
le zum Rundfunkgesetz, Zahl 680.000/2-V/4/92, übermittelt und
mich um eine Stellungnahme zu diesem Entwurf ersucht.

Dem Entwurf ist grundsätzlich zuzustimmen. Er enthält - teilwei-
se in Anpassung an die EG-Richtlinien - eine Präzisierung des
dem ORF im Rundfunkgesetz erteilten Programmauftrages. Diese
Präzisierung ist - von der tieferstehend genannten Ausnahme
abgesehen - durchwegs positiv und zu begrüßen. Insbesondere wird
der Programmauftrag dahingehend konkretisiert, daß der ORF ver-
pflichtet wird, angemessene Teile seiner Sendezeit einerseits
für die Ausstrahlung von "europäischen Werken" und andererseits
für die Ausstrahlung solcher Werke zu verwenden, die von unab-
hängigen Produzenten hergestellt werden. Weiters werden die für
Werbesendungen einzuhaltenden Richtlinien konkreter und strenger
als bisher formuliert. Eine Ausweitung der Werbezeiten gegenüber
dem derzeitigen Stand ist gemäß dem Entwurf nicht vorgesehen;
gerüchteweise ist allerdings davon die Rede, daß demnächst in
einer weiteren Novelle eine Ausweitung der Werbezeiten zugelas-
sen werden soll.

Bedenken habe ich gegen die in § 5 b, Abs. 3 und 4 dem ORF eingeräumte Erlaubnis, Sendungen zum Zweck von Werbeeinschaltungen zu unterbrechen. Kinofilme dürfen demnach jeweils nach 45 Minuten für Werbezwecke unterbrochen werden, diverse andere Sendungen - z. B. sogar Kindersendungen - schon nach 20 Minuten.

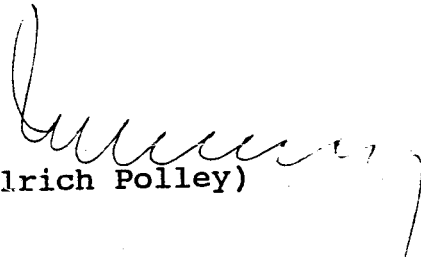
Es ist zuzugeben, daß das Rundfunkgesetz bisher kein Verbot für derartige Programmunterbrechungen enthält, und daß daher der ORF nach derzeitiger Gesetzeslage berechtigt wäre, Unterbrechungswerbung zu betreiben. Der ORF hat jedoch von dieser Möglichkeit niemals Gebrauch gemacht und auch immer wieder die Absichtserklärung verbreitet, er wolle dies auch in Zukunft nicht tun. Umso weniger besteht ein Grund, Unterbrechungswerbung nun grundsätzlich zuzulassen; es wäre vielmehr zu empfehlen, Unterbrechungswerbung konkret zu verbieten. Ein derartiges Verbot würde, wie auch in den erläuternden Bemerkungen bestätigt wird, den EG-Richtlinien nicht widersprechen.

Da der ORF einen maßgeblichen Anteil seiner Einnahmen aus Hörer- und Sehergebühren bezieht, besteht kein Grund, ihm die Unterbrechungswerbung zu erlauben, die er ohnehin nicht wünscht. Würde hier ein Verbot ausgesprochen werden, so würde dies den ORF - gemäß seinen Absichtserklärungen - nicht belasten, und es wäre nicht von vorneherein klargestellt, daß allfällige private Fernsehunternehmer, die möglicherweise auch in Österreich eines Tages zugelassen werden könnten, diese Art der Werbung in Anspruch nehmen können.

Eine weitere Anmerkung: Sowohl im geltenden Rundfunkgesetz wie auch im Entwurf der Novelle wird der Ausdruck "Patronanzsendung" gebraucht; daneben findet sich im Entwurf der Ausdruck "finanziell unterstützte Sendung". § 5 f des Entwurfes enthält eine Definition, was unter einer "finanziell unterstützten Sendung" zu verstehen ist; der Ausdruck "Patronanzsendung" ist jedoch nirgends definiert. Ich nehme an, daß die Ausdrücke "Patronanzsendung" und "finanziell unterstützte Sendung" im gleichen Sinn

zu verstehen sind; unter der Voraussetzung der Richtigkeit dieser Annahme wäre eine einheitliche Terminologie zweckmäßig. Andernfalls wäre eine Definition des Begriffes "Patronanzsendung" geboten.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



(Dr. Ulrich Polley)

Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer

8011 Graz, Salzamtsgasse 3/IV, Postfach 557, Tel. 0 31 6/83 02 90, Telefax 0 31 6/82 97 30



G. Zl.: 645/92
 Obige Nummer bei Rückantworten erbeten

An den
 Österr. Rechtsanwaltskammertag

Rotenturmstraße 13
 1010 W i e n

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag eing. 10. DEZ. 1992fach, mit Beilagen
--

FK Ref. Dr. HAINDL ✓ dgl.
 10.12.92
 KC
 h

Betr.: ÖRAK Zl. 383/92

Entwurf einer Änderung des Rundfunkgesetzes

Der Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer gibt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rundfunkgesetz geändert werden soll, nachstehende Äußerung ab.

Generell wird mit Ausnahme der sogenannten "Unterbrecherwerbung" dem Entwurf zugestimmt.

Wenn auch dem gefertigten Ausschuß völlig klar ist, daß der ORF, um die Qualität seiner Sendungen zu halten und um nicht andauernd die Rundfunk/Fernsehgebühren wegen steigender Kosten laufend zu erhöhen, auf Einnahmen aus der Werbebranche angewiesen ist, so erscheint es jedoch dennoch notwendig, sich gegen die Unterbrechungsmöglichkeit durch Werbung bei Fernsehfilmen von mehr als 45-minütiger Dauer auszusprechen.

Diese Unterbrechungsmöglichkeiten für Werbezwecke, welche beispielsweise im US-Fernsehen exzessiv genutzt wird, wird von den meisten Teilnehmern doch als störend und als eine Art "Zwangsbeglückung mit Werbung" empfunden.

Als Alternative für den Verzicht auf diese Unterbrechungsmöglichkeit bietet sich eine längere Werbeblockzeit zwischen den einzelnen Sendungen an, die für den Fernsehkonsumenten aufgrund der Programmauflistung den Vorteil mit sich bringt, selbst entscheiden zu können, ob er die Werbesendungen sehen will oder nicht.

Sollte entgegen dieser Äußerung doch die "Unterbrecherwerbung" bewilligt werden, so müßte jedenfalls dafür Sorge getragen werden, daß durch das VPS-Signal die Filme ohne die Werbeeinschaltung aufgezeichnet werden können.

./.

Für den Ausschuß der Stmk. Rechtsanwaltskammer
Graz, 3. Dezember 1992

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized initials 'JL' followed by a surname 'Thurner'.

Dr. Werner Thurner

Referent: Dr. Heinz Kallan